

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

es freut mich sehr, Ihnen die inzwischen fünfte Ausgabe der BayZR vorzustellen. Angesichts dieses kleinen Jubiläums blicke ich mit Stolz auf die Entwicklung, die diese Zeitschrift im Lauf der letzten drei Jahre genommen hat. Mitten in der ersten Welle der Corona-Pandemie als vage Idee entstanden, hat es die BayZR geschafft, sich als feste studentische Initiative in Bayreuth zu etablieren und das Hochschulleben aktiv zu prägen. Ihr ist es gelungen, ausgehend von den zunächst allein Bayreuther studentischen Beiträgen der ersten Ausgabe, dauerhaft überregional Fuß zu fassen. Maßgeblichen Anteil an dieser Erfolgsgeschichte trägt das studentische Redaktionsteam, das mit viel Herzblut die BayZR bewirbt, ihre Beiträge auswählt und die einzelnen Bände konzipiert.

Mich persönlich hat die BayZR vom letzten Jahr meiner Examensvorbereitung bis zum letzten Jahr meiner Doktorarbeit begleitet. Als jemand, der über ein rechtstheoretisches Thema promoviert (und diese Entscheidung nicht selten verflucht), möchte ich mir die Freiheit herausnehmen, das vom Redaktionsteam für diese Ausgabe entwickelten Oberthema „Recht im Wandel“ und die einzelnen Beiträge hierzu aus meiner eigenen, rechtstheoretischen Perspektive einzuordnen.

Die aktuellen Entwicklungen vor allem rund um die Digitalisierung muten dem Menschen und dem Recht viel zu. Das Zusammentreffen neuer technischer Lösungen (z.B. künstliche Intelligenz) und altbekannter Probleme (z.B. Rechtsdurchsetzungsdefizite bei Kleinbeträgen) prallen aufeinander und fordern damit die – ohnehin zum Teil konfligierenden – Ansprüche auf Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit besonders heraus. Dass das Recht dieser Herausforderung gewachsen und in der Lage ist, auf sich ändernde Umweltbedingungen zu reagieren, demonstrieren meines Erachtens die vorliegenden Beiträge auf ihre je eigene Weise hervorragend. Durch den Wandel seiner Umwelt wandelt sich das Recht notwendig auch selbst. Doch dieser Transformationsprozess kann weder in der blinden Übernahme außerrechtlicher Erkenntnisse in das Recht noch in der trotzig Ignoranz und Abnabelung des Rechts (und der Rechtswissenschaft) gegenüber ebendiesen bestehen. Erforderlich ist vielmehr deren reflektierte Verarbeitung im Rahmen der juristischen Eigenlogik. Der große Rechtssoziologe Niklas Luhmann meinte, dass die Leistungsfähigkeit der Rechtsdogmatik – anders als vielfach wahrgenommen – gerade „nicht in der Fesselung des Geistes, sondern umgekehrt in der Steigerung der Freiheit im Umgang

mit Erfahrungen und Texten“ beruhe. Diese Freiheit will klug genutzt werden. Es liegt im angehenden 21. Jahrhundert meist an den anwendungsorientiert arbeitenden Jurist*innen, nicht so sehr am Gesetzgeber, die richtige Balance zwischen Fortschrittsbegeisterung und -skepsis zu finden, um die digitale Transformation erfolgreich zu moderieren. Was eignet sich als Vorbereitung auf diese Herkules-Aufgabe besser als bereits im Studium wissenschaftlich – und damit immer auch mit einer gewissen kritischen Distanz gegenüber den Kontingenzen des positiven Rechts – zu arbeiten?

Vor diesem Hintergrund erscheinen mir zwei Aspekte als klar: Erstens war es selten so spannend, sich wissenschaftlich mit dem Recht zu befassen. Zweitens ist keine Dogmatik zwar keine Lösung – aber Dogmatik ist eben auch nicht alles. Deswegen freut es mich besonders, dass es uns auch in dieser Ausgabe gelungen ist, dem interdisziplinären Ansatz der BayZR gerecht zu werden und mit zwei Beiträgen aus ökonomischer Perspektive den rechtsdogmatischen Blick auf das „Recht im Wandel“ zu ergänzen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Herzlich

Johannes Herb

(Vorsitzender des
Wissenschaftlichen
Beirats)



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen die nunmehr fünfte Ausgabe präsentieren zu dürfen. Diese Ausgabe steht unter dem Thema „Recht im Wandel“, deren Titel mit Absicht weiter gefasst ist. Unsere Gesellschaft befindet sich in einer Phase der Weiterentwicklung und des Wandels, geboten durch Globalisierung und konstantem technischen Fortschritt. Dies führt auch im Bereich der Rechtswissenschaft zunehmend zu Änderungen. Auch sie wird sich in den kommenden Jahren immer weiter anpassen müssen. Einen Einblick in dieses facettenreiche Thema geben zum einen unser Interview mit *Dr. Martin Fries*, Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Mit ihm haben wir uns über die Wirkung der Digitalisierung in Bezug auf Vertragstexte im Zivilrecht unterhalten. Einen Blick auf die Praxis unter Einfluss dieses technischen Wandels gibt uns *Dr. Florian Skupin, M.A.*, Geschäftsführer der RightsPilot UG (haftungsbeschränkt). Er hat uns unter anderem Fragen aus dem Bereich des Legal-Tech aus praktischer Sicht beantwortet. Auch der aktuell zu beobachtende Wirbel um das OpenAI-Programm *ChatGPT* wird innerhalb der Interviews aufgefasst.

Mit einer weiteren Facette des technischen Fortschritts beschäftigt sich der erste studentische Beitrag innerhalb unseres Schwerpunktes: *Roxana Hofmeister* analysiert in ihrem Beitrag die Vereinbarkeit sämtlicher Haftungsregimen des BGB mit dem Fortschritt autonomer Fahrzeuge. Auch der Stellenwert der künstlichen Intelligenz im Recht spielt hierbei eine Rolle. *Mads Tischner* setzt sich in seiner Arbeit mit dem Digital Markets Act auseinander und schätzt die Folgen dieses Gesetzes ab. Dabei nimmt er auch wirtschaftswissenschaftliche Aspekte wie zum Beispiel die Ziel-, Effektivitäts-, Kosten- und Verhältnismäßigkeitsanalyse zur Hand.

Fesselnd sind jedoch auch die Beiträge außerhalb unseres Schwerpunktteils. Sportlich wird es in der Arbeit von *Magnus Düerkop*: Er untersucht die Bedeutung des sogenannten Drei-Stufen-Tests für die besondere Anwendung des Kartellrechts auf das Handeln von Sportverbänden. *Sebastian Pullner* setzt sich mit dem Verhältnis der Art. 137, 138 KontrollVO und § 39 LFGB n.F. auseinander, welche die zentralen Rechtsgrundlagen der Lebensmittelüberwachung zur Durchsetzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts darstellen. Mit der Norm § 40a LFGB befasst sich *Adrian Hille*, welche Behörden zur antragsunabhängigen Öffentlichkeitsinformation über von Lebensmittelunternehmen begangene Rechtsverstöße ermächtigt. In Bezug auf die anspruchsvolle verfassungskonforme Handhabung der Norm

wird untersucht, ob nach zahlreichen Nachschärfungen nun alle Probleme gelöst sind. Zum Schluss analysiert *Henrik Manegold* die ökonomischen Kosten und Nutzen von anwaltlichen Erfolgshonoraren. Auch beschäftigt er sich mit der Frage, welchen Effekt anwaltliche Erfolgshonorare auf das Verhalten von Mandantinnen und Mandanten sowie ihren Anwältinnen und Anwälten haben.

Es freut uns zu sehen, aus wie vielen Bereichen der Rechtswissenschaft und verschiedenen Teilen Deutschlands uns Beiträge zugesandt werden. Auch außerhalb des Umfelds der Universität Bayreuth gewinnt die Bayreuther Zeitschrift für Rechtswissenschaft an Anerkennung. Insbesondere ist es großartig zu beobachten, wie positiv die bisher veröffentlichten Beiträge von unserer Leserschaft aufgenommen wurden. Wir sind sehr stolz, mit unserer fünften Ausgabe eine Art „Jubiläum“ feiern zu dürfen!

Das haben wir insbesondere unseren großartigen Vorgängerinnen *Judith Witt* und *Luisa Schmidt* zu verdanken, die mit viel Herzblut und zeitintensiver Arbeit unserer Zeitschrift zu weiterem Erfolg verholfen haben. Wir freuen uns, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, erstklassiger studentischer Wissenschaft eine Plattform zu bieten. Für ihre Expertise und ununterbrochene Unterstützung danken wir den Mitgliedern unseres Kuratoriums, dem *Prof. Dr. Carsten Bäcker*, *Prof. Dr. Nina Nestler*, *Prof. Dr. Michael Grünberger*, *Prof. Dr. Ruth Janal* und *Prof. Dr. Brian Valerius* angehören. Auch sind wir unserem Wissenschaftlichen Beirat sehr dankbar, der es uns immer wieder ermöglicht, unseren Autorinnen und Autoren die bestmögliche Betreuung zu gewährleisten.

Durch die finanzielle Unterstützung der Rainer Markgraf Stiftung wird uns weiterhin dabei geholfen, studentische Rechtswissenschaft im Printformat zugänglich zu machen. Dafür sind wir nach wie vor sehr dankbar!

Wir wünschen Ihnen nun im Namen des gesamten Redaktionsteams viel Spaß bei der Lektüre unserer fünften Ausgabe!

Helena Groth und
Lea Machalet

(1. und 2.
Chefredakteurin)

